

## Landesforstanstalt

# Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Gädebehn · Rönkenhofer Weg 2 · 19089 Gädebehn

Forstamt Gädebehn

Staatliches Amt für Landwirtschaft und

Umwelt Westmecklenburg

z.Hd. Frau Preuss Bleicherufer 13 19053 Schwerin Bearbeitet von: Frau Pfeiffer

Telefon:

03863 2253-213 03994 235-424

E-Mail: gaedebehn@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.391

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gädebehn, 25. Mai 2023

6554d

07.06. 2023 BJ

Antrag gem. § 4 BlmSchG auf Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA) am Standort Kladrum – Repowering NM72C

Staatiiches Amit lur

aft und Umwelt

TöB Beteiligung AZ: StALU WM-54-4764-5711.0.1.6.2V-76162

Sehr geehrte Frau Preuss,

bezüglich des o.g. Vorhabens möchte ich Ihnen mitteilen, dass mir der Vorgang durch die Zentrale der Landesforst M-V, Anstalt des öffentlichen Rechts, in Malchin zur weiteren Bearbeitung übergeben wurde.

Es ist geplant, im bestehenden Windpark Kladrum eine weitere Windenergieanlage (WEA) zu errichten. Die geplante WEA soll auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche errichtet werden.

Es ist zu prüfen, ob Belange des LWaldG<sup>1</sup> berührt sowie etwaige sonstige Beeinträchtigungen durch Errichtung und Betrieb der WEA zu erwarten sind.

### 1. Waldabstand im Sinne des Waldgesetzes M-V

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 LBauO M-V<sup>2</sup>. Mit einer Höhe von mehr als 30 m stellen sie Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 LBauO M-V dar, auf die die forstrechtliche Waldabstandsregelung Anwendung findet.

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de Bank: Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Steuernummer: 079/133/80058 Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344, GVOBI. M-V 2016, S. 28), die zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033) geändert worden ist

Für WEA im Einzelnen gilt grundsätzlich der Waldabstand von 30 m nach § 20 LWaldG M-V. Die Handhabung folgt dabei dem geltenden Bauordnungsrecht Mecklenburg-Vorpommern. Danach beginnt der Abstand am Rand der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird (Drehung der Rotorflügel vertikal und der gesamten Rotorlänge horizontal - gleichbedeutend mit Rotorüberflugradius), vgl. Ziffer 6.41 HE LBauO M-V.

Daher ist die Bauordnung auf die gesamte WEA, einschließlich Rotorblätter, anzuwenden.

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Unterschreitungen können in begründeten Fällen durch die Forstbehörde zugelassen werden (siehe § 2 Nr. 6 WAbstVO M-V³), wenn der Schutzzweck und die Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Messung des Waldabstandes zur WEA beginnt an der Traufkante. Unter der Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußen-randes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Auf Waldflächen ohne Baumbestand (z. B. Kahlschlagsflächen oder nur mit Waldsträuchern bestandenen Flächen) wird ab der Waldnutzungsartengrenze gemessen.

Position und Abmessung der geplanten WEA in Bezug auf die Einhaltung des Waldabstandes wurden geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der geringste Abstand der Anlagen zu einer bestehenden Waldfläche über 1200 m beträgt.

#### 2. Waldabstand im Sinne des Waldbrandschutzerlasses vom 22.07.2013

Nach Erlass des LU vom 22.07.2013 Punkt 1.1. sind alle WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldabstand befinden, mit automatischen Löschanlagen in den Kanzeln der WEA auszurüsten. Nach Punkt 1.2 ist zusätzlich ein Brandmelder und eine automatische Abschalteinrichtung im Falle eines Brandes zu installieren.

Da die Anlage über 50 m entfernt von einer Waldfläche errichtet werden soll, ist forstrechtlich keine Anforderung an den technischen Brandschutz einzuhalten und nachzuweisen.

#### 3. Mögliche Beeinträchtigungen des Waldbrandfrüherkennungssystems

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern -AöR- betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) "Fire Watch". Dieses basiert auf einem Kamerasystem welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Durch den Neubau der Windenergieanlage (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/oder

Bank: Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 808) geändert worden ist

technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen.

Es wird davon ausgegangen, dass eine solche Beeinträchtigung bis zu einem Abstand von 20 km zum nächsten Kamerastandort des AWFS vorkommen kann.

Die geplante WEA liegt in einem solchen Radius, bezogen auf den Kamerastandort Crivitz.

Aus diesem Grund ist nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 durch den Vorhabensträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die IQ wireless GmbH erstellt werden muss, vorzulegen. Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, sind diese vom Vorhabensträger durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines Kamerastandortes oder den Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage, vollständig auszugleichen.

Im Windpark Kladrum ist bereits 2022 ein Bauvorhaben mit der Errichtung von 4 Windenergieanlagen erfolgt. Dazu wurde im August 2022 ein Gutachten durch die Firma IQ wireless GmbH erstellt. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Errichtung des Windparks "Kladrum-Ost" im Sichtbereich bis 20 km zu keinen zusätzlichen Sichtfeldeinschränkungen führt und bestehende oder geplante Funklinien des Waldbrandfrüherkennungssystems beeinflusst

Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die Errichtung der geplanten WEA im Windpark Kladrum im Sichtbereich bis 20 km zu keiner zusätzlichen Sichtfeldeinschränkung führt. Durch die neu zu errichtende WEA werden keine bestehenden oder geplanten Funklinien des Waldbrandfrüherkennungssystems beeinflusst.

Somit wird zum o.g. Bauvorhaben die forstbehördliche Genehmigung erteilt. Es werden keine Auswirkungen durch den Bau und den Betrieb der Anlagen auf Waldflächen erwartet.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Forstamtsleiter

Bank: Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

